

RzF - 6 - zu § 40 FlurbG

Flurbereinigungsgericht München, Urteil vom 10.05.1972 - 42 XII 71

Leitsätze

- 1. Im Rahmen des übertragenen Aufgabenkreises steht der Teilnehmergemeinschaft keine Klage gegen Planänderungen durch den Spruchausschuß zu.
- 2. Ein Rechtsschutzbedürfnis der Teilnehmergemeinschaft besteht nur bei Flächen, die für die Herstellung gemeinschaftlicher Anlagen, also für Zwecke der Teilnehmer (§ 39 FlurbG), vorgesehen waren, nicht jedoch für Flächen, die im öffentlichen Interesse (§ 40 FlurbG) bereitgestellt wurden.

Anmerkung

Die Gründe sind auszugsweise abgedruckt unter RzF - 2 - zu § 18 Abs. 2 FlurbG.

Ausgabe: 01.12.2025 Seite 1 von 1